



Freiwilliges soziales Jahr in der Kultur

Jahrgang 2011/2012

Beiblatt Vereinbarung

Sie erhalten die Vereinbarung zwischen Einsatzstelle, Freiwilliger/-m und Träger in **dreifacher** Ausfertigung.

Wir bitten Sie die Prüfung (vor allem des Dienstbeginns und der Kontaktdaten), Vervollständigung und Unterzeichnung durch die Leitung der Einsatzstelle zu veranlassen. Anschließend leiten Sie bitte alle drei Exemplare an die/den Freiwillige/-n weiter, mit der Bitte diese nach eigener Unterzeichnung direkt an die LAG zurückzusenden. Nach Unterzeichnung durch die LAG geht Ihnen ein unterzeichnetes Exemplar für Ihre Unterlagen zu.

Die Vereinbarung entspricht der mit allen relevanten Stellen abgestimmten, bundesweit einheitlichen Mustervereinbarung für Jugendfreiwilligendienste und ist in einigen Formulierungen an die besonderen Gegebenheiten im FSJ Kultur angepasst.

Bitte beachten Sie beim Ausfüllen der Vereinbarung:

- Die Vereinbarungen sind von uns bereits weitestgehend vorausgefüllt, so dass sie von Ihnen in der Regel nur noch unterschrieben werden müssen.
- Bitte ergänzen Sie lediglich Namen und Funktion des **unterzeichnungsberechtigten Vertreters**.
- Ab diesem Jahrgang soll die Betriebsnummer der Einrichtung in der Vereinbarung angegeben werden, sofern diese noch nicht durch uns eingefügt wurde, ergänzen Sie sie bitte.
- Sollten sich hinsichtlich der vorausgefüllten Angaben Änderungen ergeben haben oder andere, z.B. terminliche Schwierigkeiten auftreten, setzen Sie sich bitte umgehend mit uns in Verbindung.
- Ergänzungen oder Änderungen bitten wir in Druckschrift vorzunehmen.

Verbindlicher Bestandteil der Vereinbarung (Ziffer 4.1. in Verbindung mit 3.2.) ist das **Tätigkeitsprofil**, welches Sie bitte in seiner aktuellen Version gemeinsam mit der Vereinbarung bei der LAG einreichen. Eine Version zur Bearbeitung an Ihrem PC finden Sie auf unserer Homepage www.fsjkultur-nrw.de im internen Bereich für die Einsatzstellen (Benutzername: ESS-intern, Passwort: 1atzstelle).

In den Zahlungen (Taschengeld) an die Freiwilligen (**300 € monatlich**) sind die im JFDG aufgeführten Geldersatzleistungen für Verpflegung bereits inbegriffen. Das heißt, die Einsatzstelle ist nicht zur Bereitstellung von Verpflegung verpflichtet.

Freiwillige, die in einer eigenen Wohnung leben, haben Anspruch auf Wohngeld. Um hier einen Konflikt zu vermeiden sind in der Vereinbarung keine Geldersatzleistungen für Unterkunft aufgeführt.

Für Ihre Fragen, Anregungen und für Hilfestellungen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.